



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 651 783/1-V/2/80

Gesetzesbeschluß des NÖ Landtages vom  
22. November 1979 über die Änderung  
des NÖ Buschenschankgesetzes

Zu GZ 16 ex 1979  
vom 22. November 1979

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0 22 2) 66 15/0  
Sachbearbeiter

BERCHTOLD  
Klappe 2429 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

An den  
Herrn Landeshauptmann von  
Niederösterreich

in Wien

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17. JAN. 1980
Zl. 1011-17. Aussch.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Jänner 1980 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des NÖ Landtages vom 22. November 1979, über die Änderung des NÖ Buschenschankgesetzes gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Die Abs. 2 und 3 des § 3 sind nicht harmonisiert:

Gemäß Abs. 2 darf der Buschenschanker keinen nicht haltbar gemachten Traubensaft zukaufen - d.h. er darf haltbar gemachten Traubensaft schlechthin zukaufen.

Nach Abs. 3 darf der Buschenschanker jedoch nur heimischen haltbar gemachten Traubensaft zukaufen.

Diese Ungereimtheit kann nur aufgelöst werden, wenn man den Abs. 3 als die gegenüber Abs. 2 speziellere Norm auffaßt.

16. Jänner 1980  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

17. JAN 1980

Landtag

Bearb.: Beilagen  
Sempel

1/6